

Bezirksregierung Köln
z. Hd. Herrn Kieper
50606 Köln

Planungsamt
Abteilung Verwaltung, Verkehrs –
und Fachplanungen
Herr Habedank
Zimmer: A 12.11
Telefon: 02241 - 13-2332
Telefax: 02241 - 13-2430
E-Mail: sven.habedank
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.06.2013, 25.3.3.3-1/07

Mein Zeichen
61.1

Datum
17.07.2013

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraße 269 (L269n)
-Ortsumgehung Niederkassel – Rheidt / Mondorf- (1.Deckblatt)**

hier: Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur Planfeststellung

Sehr geehrter Herr Kieper,

die zur Planfeststellung aufgestellten Unterlagen wurden durch die zuständigen Fachämter meines Hauses:

- Amt 36 Straßenverkehrsamt, Verkehrssicherung
- Amt 61 Planungsamt
- Amt 66 Amt für technischen Umweltschutz
- Amt 67 Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsplanung

geprüft. Der Rhein-Sieg-Kreis hat gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Anregungen und Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

Amt 36 Straßenverkehrsamt, Verkehrssicherung

Vor dem Hintergrund eines anzustrebenden Höchstmaßes an Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wäre aus meiner Sicht grundsätzlich eine niveaufreie Trassenführung der L 269n zu favorisieren. Da die im Zuge der nun gewählten niveaugleichen Trassenführung entstehenden Knotenpunkte als Kreisverkehrsplätze ausgebildet werden, stellt auch dies eine leistungsfähige und vor allem verkehrssichere Variante der L 269n dar. In diesem Zusammenhang begrüße ich ausdrücklich den ebenfalls avisierten Umbau des Knotens L 269/ L332/ Provinzialstraße zu

einem Kreisverkehr, da hiermit dem seit Jahren bestehenden Unfallgeschehen entgegengewirkt wird. Wenn auch die höhengleiche Kreuzung der Gleistrasse im Verknüpfungspunkt L 269n/ L 332 zumindest während der derzeit vier täglichen Bahnquerungen kurzfristig zu nicht unerheblichen Rückstaubildungen führen wird, so habe ich gegen die in Rede stehende Planung vor dem Hintergrund der zwingend notwendigen Entlastung der L 269 in Niederkassel keine Bedenken. Sofern sichergestellt wird, dass die Bahntrasse nicht durch zukünftige Ertüchtigung als stark frequentierte regionale Stadtbahnlinie genutzt wird, womit systemisch nicht verkraftbare Leistungsfähigkeitseinbußen für den motorisierten Individualverkehr verbunden wären, stimme ich der Ortsumgehung in der dargestellten Variante zu.

Amt 66 Amt für technischen Umweltschutz

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Baumaßnahme anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Altlasten

Nach der vorliegenden Planung wird die Trasse der L 269n die im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als Altlast erfasste Altablagerung 5108/19 queren.

Zur Vermeidung von Gefahren bei der Bauausführung und nicht kalkulierter Kosten beim Neubau der L wird angeregt, über die im Erläuterungsbericht unter Punkt 4.4 gemachten Ausführungen hinaus, auf folgende Punkte (siehe auch Gutachten Mayat vom Dez. 2007) besonders hinzuweisen:

Deponiegasgefahr:

Aufgrund der aktiven Deponiegasbildung in der Altlast ist bei Leitungsgräben und -rohren (z. B. für Regenwasserentwässerung, Elektro- oder Fernmeldekabel) durch geeignete bauliche Vorkehrungen sicher zu stellen, dass keine erhöhten Wegsamkeiten für Deponiegase in Nachbarbereiche der Altablagerung geschaffen werden (z. B. durch den Einbau von Dichtschürzen). Die entsprechenden Arbeiten sind durch einen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

Arbeitsschutz

Bei zu errichteten Schachtbauwerken im Bereich der Altlast und dem unmittelbar angrenzenden Umfeld muss infolge des geringen Luftaustauschs grundsätzlich mit dem Auftreten einer sauerstoffarmen Atmosphäre gerechnet werden. Ursächlich hierfür ist der durch die Altlast hervorgerufene erhöhte CO₂-Gehalt in der Bodenluft von > 5 Vol. %, welcher den Sauerstoffgehalt der Schachtatmosphäre in gleichem Maße ersetzen kann. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass die allgemeingültigen Arbeitsschutzvorschriften für die Befahrung von Schächten und etwaiger weiterer Gruben, Senken etc. sorgfältig eingehalten werden. Diese umfassen insbesondere: Keine Alleinarbeit, Freimessen der Bauwerke vor Einstieg, Einstieg nur mit Dreibein und Sicherungsgeschirr.

Baugrund:

Hier ist ggf. eine Sondergründung wegen des hohen und unterschiedlichen Setzungspotenzials der locker gelagerten bis zu 12 m mächtigen Ablagerungen aus Bauschutt, Erdaushub und Hausmüll erforderlich.

Zur Klärung der Gründungsproblematik für Straße und Lärmschutzwand im Bereich der Altlast wird die Einholung eines geotechnischen Gutachtens angeregt.

Bodenschutz

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007 empfohlen.

Gewässer

Der Mondorfer See liegt in unmittelbarer Nähe der geplanten Ortsumgehung. Hier ist ein Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG von mindestens fünf Metern ab Böschungsoberkante von allen baulichen Anlagen freizuhalten.

Mögliche Betroffenheiten der Unteren Landschaftsbehörde durch das Oberflächengewässer sind nicht auszuschließen. Diese ist im weiteren Verfahren mit zu beteiligen.

Grundwassermessstellen

Im Bereich der Trasse sind folgende Grundwassermessstellen/Brunnen von der geplanten Baumaßnahme betroffen:

7428-022 Beregnungsbrunnen, Franz-Willi Honecker, Niederkassel-Mondorf

7428-023 Beregnungsbrunnen, Franz-Willi Honecker, Niederkassel-Mondorf

7428-020.2 Wasserwerk Niederkassel und

7626-009.3 Landesgrundwasserdienst (Bezirksregierung Köln).

Mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstellen bzw. Brunnen ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Sofern höhenmäßige Angleichungen am Verschluss der GWMS vorgenommen werden, sind diese durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Eine Beschreibung der baulichen Veränderung sowie auch eine Neuvermessung der GWMS in der Höhe sind dem Rhein-Sieg-Kreis unaufgefordert zu übersenden.

Sofern es zu einem Neubau der GWMS kommt, ist das DVGW Arbeitsblatt W 121 zu beachten. Die Ausbaupläne und die exakte Einmessung (Höhe/Koordinaten) der neu errichteten GWMS sind dem Rhein-Sieg-Kreis unaufgefordert vorzulegen.

Für den Fall, dass es zu einem Rückbau der GWMS kommt, sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Die fachlichen Grundlagen zum Rückbau von GWMS sind dem DVGW Arbeitsblatt W 135 zu entnehmen. Für die Rückbaumaßnahme ist nur ein Brunnenbauunternehmen mit einer DVGW-Zulassung nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zu beauftragen. Im Falle eines vorgenommenen Rückbaus ist der Rhein-Sieg-Kreis ebenfalls unaufgefordert zu informieren.

Trinkwasserschutz

Die geplante Ortsumgehung L 269n (von Planfeststellungsbeginn bis Bau-km 35+650) und die Südstraße (von Beginn bis Bau-km 0+660) verlaufen im Wasserschutzgebiet Niederkassel der Stadt Niederkassel, Wasserschutzzonen III B und III A.

Gemäß Wasserschutzgebietverordnung Niederkassel vom 30.09.1983 in der derzeit gültigen Fassung sind das Bauen neuer Straßen und das Einleiten des von Straßen abfließenden Niederschlagswasser in Gräben oder Mulden genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung kann im Rahmen der Planfeststellung erteilt werden.

Auflagen zur Durchführung der Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet

1. Dem Auftragnehmer sind die in Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien und Vorschriften (VAwS, VbF, Öl- und Giftalarmrichtlinien etc.) hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bindend vorzuschreiben.
2. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers und die des Betriebes sind über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Der Auftragnehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen. Auf die Gefährdungshaftung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
3. Der Auftragnehmer hat der Unteren Wasserbehörde einen für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz Verantwortlichen und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.
4. Die Baustelleneinrichtung (auch Flächen zur Bodenlagerung) ist außerhalb von Gewässerbereichen auf geeigneten Flächen anzuordnen. Der Baustelleneinrichtungsplan ist der Unteren Wasserbehörde mind. 14 Tage vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen.
5. Es sind nur neuwertige oder gleichwertige Bau- und Arbeitsmaschinen, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- und Treibstoffe verlieren, einzusetzen.
6. Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Bau- und Arbeitsmaschinen täglich durch einen, der Unteren Wasserbehörde benannten, Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.
7. Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken.
8. Das Betanken, Reparieren, Abfetten und Waschen von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur auf speziell dafür genehmigten, befestigten Flächen mit den notwendigen Entwässerungseinrichtungen gestattet.

9. Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (Schmier-, Treib- und Heizstoffe, Teer usw.) sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgen kann.
10. Auf der Baustelle und im Betrieb sind ständig Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge bereitzuhalten.
11. Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwandt werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens, z. B. durch äußere Einwirkungen, eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, Recycling-Stoffe, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.). Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zur Verwendung bestimmten Stoffe bestehen, so ist Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde herzustellen.
12. Korrosionsschutzanstriche im Erdübergangsbereich dürfen erst dann mit Erdreich überdeckt werden, wenn sie vollständig durchgehärtet sind.
13. Bei Einsatz von Toilettenanlagen sind folgende Anforderungen zu stellen:
 - Die Anlagen müssen mit geschlossenen Behältern zur Aufnahme der Abwässer ausgerüstet sein.
 - Die Entleerung der Behälter muss in eine vollbiologische Kläranlage erfolgen.
14. Es ist ein verbindlicher Alarmplan in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde aufzustellen. Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder der Gewässer eintreten, so muss der Auftragnehmer unverzüglich nach dem v. g. Plan vorgehen. In diesem Fall sind sofort telefonisch und nachträglich schriftlich auf jeden Fall folgende Stellen zu benachrichtigen:
 - das zuständige Ordnungsamt
 - die Untere Wasserbehörde
 - der WasserwerksbetreiberDie Beseitigung des verseuchten Bodens hat im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen
15. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises , Tel.: 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Amt 67 Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsplanung

Im Hinblick auf die Belange von Natur- und Landschaft und des Artenschutzes bestehen – mit Bezug auf die Abstimmungen zu den bereits getätigten Verfahrensschritten - keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen habe ich zu den nachfolgenden Punkten I) bis V) Anmerkungen.

I) Maßnahme A 3 / A 3 Süd (Obstwiese)

Die Anlage einer Obstwiese - als regional in der Tat kulturhistorisch typische Nutzungsform des Siedlungsrandbereiches - wird fachlich mitgetragen, wenn Straßen.NRW nachweisen kann,

dass die dauerhafte Pflege – d. h. die fachgerechte Obstbaumerziehung und –erhaltung sowie eine Wiesennutzung in Anlehnung an die Regelungen des Vertragsnaturschutzes (die Einzelheiten der Grünlandbewirtschaftung sind im Detail mit der Höheren Landschaftsbehörde [bzw. ULB] abzustimmen) - gesichert ist.

Kann indes diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, rege ich an, anstelle von Obsthochstämmen alter, gebietstypischer Sorten Wildobstbäume (Wildapfel, Wildbirne, Speierling) sowie Quitte und Mispel zu verwenden, die hinsichtlich der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege „anspruchloser“ sind.

Überdies erscheint es sinnvoll, die Maßnahmenfläche entlang der nordöstlichen Flanke (OU) und dem kurzen südöstlichen Schenkel (Kreisverkehr mit Bahnkreuzung) mit einem gestuften Gehölzstreifen (Strauchgehölze mit Baumarten 2. Ordnung) zu flankieren, um die von den Verkehrsflächen ausgehenden visuellen Störreizwirkungen zumindest graduell abzuschirmen.

II) Maßnahme A 5 / A 5 Süd (Artenschutzacker)

Die Maßnahme wird fachlich mitgetragen, weil sie in funktionaler Hinsicht geeignet erscheint, den Anforderungen des Artenschutzes (hier: Ersatzlebensraum für z. B. Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn) Rechnung zu tragen.

Die dargestellte Maßnahmenfläche wird allerdings mindestens seit 2010 als Grünland genutzt und ist umzäunt (Gansweide). Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert, wenn aufgrund der ausgesprochenen Armut an Grünländern in der Niederkasseler Feldflur diese Nutzungsform beibehalten werden könnte. Die (Rück-)Umwandlung dieses Grünlandes in eine Ackerbrache bzw. Dauerbrache erscheint zudem in funktionaler Hinsicht unzweckmäßig. Insoweit sehe ich die Notwendigkeit, für die Maßnahmen A 5 / A 5 Süd einen anderen Standort zu suchen.

III) Maßnahme A 4 / A 5 (Produktionsintegrierte Kompensation)

Grundsätzlich wird von mir eine feste „Verortung“ von Ausgleichsmaßnahmen – nicht nur im Hinblick auf die (nur dann mögliche) Kompensation der Eingriffe in die Bodenfunktionen, sondern auch mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit der Umsetzung und Unterhaltung – bevorzugt.

Die speziellen Artenschutzfunktionen (z. B. für Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und andere Arten der Feldflur) können – die geplanten Niederheckenstrukturen ausgenommen – durchaus im Rahmen der „Produktionsintegrierten Kompensation“ (PIK) gewährleistet werden. Da die Ackerflur nordöstlich der Rheinsiedlungskette in landwirtschaftlicher Hinsicht durchaus bedeutsam ist, befürworte ich, zumindest einen Teil der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der PIK (s a.: 12 D LBP, Kap .5.5, Seite 55/56) umzusetzen, um so den dauerhaften Entzug von Flurstücken als Ackerstandorte in diesem Raum zu reduzieren.

Die PIK erscheint zudem geeignet, die aus Artenschutzgründen notwendige, vorgezogene Umsetzung der Maßnahmen A 4 / A 5 (CEF-Maßnahmen für Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn) zu erleichtern. Im Hinblick darauf, wird die Höhere Landschaftsbehörde in eigener Zuständigkeit gebeten, die diesbezüglich. notwendigen „flankierenden“ Regelungen in einen Planfeststellungsbeschluss einzubeziehen, um:

- a) eine (ggf. notwendige) „Ersatzverortung“ auf Referenz- bzw. Pfandflächen eigentumsrechtlich festzuschreiben,
- b) eine auf die Schutzbelange der Zielarten angepasste Gebietskulisse der PIK abzugrenzen und
- c) sicherzustellen, dass im Rahmen der PIK sowohl die artenschutzfachlich notwendigen Heckenstrukturen angelegt werden wie auch zum funktionalen Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ hinreichend Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzungen) fest „verortet“ bleiben.

IV) Kleintierdurchlässe

Die Anlage von rund 1600 lfd. Meter Leiteinrichtungen und 7 Kleintierdurchlässen wird ausdrücklich begrüßt. Ich weise jedoch auf Punkt V) hin.

Die mir 2007 vorgelegten Planunterlagen sahen eine vorsorgliche Sperrung des Baufeldes zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Kleintieren (LBP, Anl. 12, Anh. 8, S. 57) vor. Diese grundsätzlich wünschenswerte Maßnahme ist in der jetzt vorliegenden Fassung offenbar nicht (mehr) enthalten. Ich bitte durch die Höhere Landschaftsbehörde prüfen zu lassen, ob dies mit den gesetzlichen Anforderungen des „Besonderen Artenschutzes“ (§ 44 BNatSchG) vereinbar ist.

V) Anschnitt bzw. Querung des westlichen „Mondorfer See“

Von Bau-km 34+810 bis Bau-km 35+390 tangiert bzw. zerschneidet die Bautrasse den westlichen Bereich der (ehemaligen) Nassabgrabung „Mondorfer See“ der CEMEX Kies und Splitt GmbH, Wuppertal. Der (Rest-)Betrieb wurde im Frühjahr 2011 eingestellt, die Betriebsanlagen wurden im Herbst/Winter 2012/2013 vollständig zurückgebaut, die abschließende Herrichtung (v. a. des Anlagenstandortes) – ausschließlich für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes - wird bis Ende 2013 abgeschlossen. Das gesamte Gelände ist seit mehreren Jahren vergleichsweise störungsarm und daher (u. a.) in ornithologischer Hinsicht bedeutsam.

Im Hinblick darauf kann ich folgende Punkte im LBP nicht nachvollziehen:

- a) im Anhang 4, Tab. 2 (Flächeninanspruchnahme), K 7, erscheint unter dem LANUV-Code „VF0“ nur die neue Sportplatzanlage bei Rheidt (mit der Wertstufe 2), jedoch fehlt die Erfassung des beanspruchten Bereiches in der Abgrabung „Mondorfer See“ ,
- b) im Anhang 4, Tab. 3 (Belastungszone 50 m Korridor), K 7, wurde die Beeinträchtigungsfläche im Bereich des „Mondorfer See“ zwar ermittelt, ihr dann jedoch als „VF0“ (Kies- und Sandgrube in Betrieb) die Wertigkeit 0 zugeordnet und somit faktisch nicht bilanziert,
- c) am Ostrand des Kreisels „Rudolf-Diesel-Str.“ (Bau-km 35+080 bis 35+100) ist die Inanspruchnahme der oberen Abgrabungsböschung zeichnerisch falsch dargestellt; die Abböschung des Kreiselbauwerks wird hier weiter östlich ausgreifen (dort ist kein Stützbauwerk benannt oder erkennbar); entsprechend vergrößert sich die Eingriffsfläche in den örtlichen (Baum-)Gehölzriegel,

- d) aus der Eingriffsdarlegung ist nicht zu entnehmen, ob und inwieweit die – zumindest vorübergehend erheblichen - funktionalen Beeinträchtigungen durch bau –und betriebsbedingte Wirkungen im westlichen Bereich des „Mondorfer See“ berücksichtigt wurden,
- e) ebenso wird nicht erkennbar, dass eine Teilfläche im südwestlichen Abgrabungsbereich durch die Bautrasse funktional abgetrennt und damit dauerhaft empfindlich beeinträchtigt wird.

Ich bin der Ansicht, die Unterpunkte d) und e) im Rahmen des LBP in einem gesonderten Unterkapitel kurz darzulegen, damit die:

- die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung der Abgrabung „Mondorfer See“ als Biotopfläche im Bestand einerseits und
- Überplanung einer planfestgestellten Kompensationsfläche anderseits,

nachvollziehbar und transparent werden.

Die Höhere Landschaftsbehörde möge in diesem Zusammenhang in eigener Zuständigkeit prüfen, ob bzw. inwieweit:

- 1) die Bilanzierung des LBP zu überprüfen, zu überarbeiten oder zu ergänzen ist,
- 2) geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der vollkommenen funktionalen Abtrennung der südwestlichen Randzone der Abgrabung zu ergreifen sind (zumindest ein zusätzlicher Kleintierdurchlass etwa bei Bau-km 35+380; besser: ein Rohrdurchlass mit mind. DN 1200 etwa bei Bau-km 35+370),
- 3) von der Anpflanzung hoch aufwachsender Bäume (Maßnahme G4) von Bau-km 35+200 bis Bau-km 35+360 abzusehen ist, da diese aufgrund der Dammlage eine ausgeprägte Beschattungswirkung und einen weitreichenden Samenauswurf zur Folge haben werden; zur Wahrung einer ausreichenden Überfliegerhöhe der Straßentrasse (Maßnahme S4) erscheinen hier Solitärsträucher geeigneter, die eine Wuchshöhe von 5 m nicht signifikant überschreiten sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag